

Abwägung der

.... **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB**

.... frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

.... frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

.... **öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

.... **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB**

.... erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

A. Nachbargemeinden				
		Keine Antwort	Keine Bedenken oder Anregungen	Bedenken oder Anregungen s.u.
17.	Alkersum	x		
18.	Borgsum	x		
19.	Dunsum	x		
20.	Süderende	x		
21.	Wyk auf Föhr		x	

B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
Beteiligte Institution		Keine Antwort	Keine Bedenken oder Anregungen	Bedenken oder Anregungen s.u.
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3		x	
2.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock - Facility Management	x		
3.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein		x	
4.	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR		x	
5.	Hauptzollamt Itzehoe	x		
6.	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	x		
7.	Landesamt Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz – Außenstelle Flensburg			x
8.	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde		x	
9.	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft – Außenstelle Flensburg	x		
10.	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Betriebssitz Husum			x
11.	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Nationalparkverwaltung, Sitz Tönning			x
12.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 52			x
13.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6			x
14.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Verkehr, Luftfahrtbehörde und Eisenbahnbehörde Über: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Flensburg			x
15.	Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee Sitz Tönning			x

16.	Kreis Nordfriesland - Der Landrat, Fachbereich Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur			x
22.	Abfallwirtschaft Nordfriesland GmbH	x		
23.	Deich- und Sielverband Föhr			x
24.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Planungsanzeigen		x	
25.	Energiegenossenschaft Föhr	x		
26.	Schleswig-Holstein Netz AG			x
27.	Wasserbeschaffungsverband Föhr			x
28.	Wyker-Dampfschiffs-Reederei	x		
29.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	x		
30.	Freiwillige Feuerwehr Langdorf	x		
31.	Handwerkskammer Flensburg		x	
32.	Industrie- und Handelskammer zu Flensburg		x	
33.	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland GmbH		x	
34.	AG 29			x
35.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein	x		
36.	Naturschutzbund Deutschland NABU e.V., Landesverband Schleswig-Holstein	x		
37.	Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V.	x		

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
07. Landesamt Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz – Außenstelle Flensburg Schreiben vom 13.11.2023	
<p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken, wenn die Festsetzungen aus dem Schallgutachten (7.) übernommen werden.</p>	<p>Die Ergebnisse des Schallgutachtens wurden in die Planung übernommen.</p>
11. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Betriebssitz Husum Schreiben vom 20.10.2023	
<p>Bezüglich ihrer Bitte um Stellungnahme verweise ich auf die Stellungnahme vom 29.8.2022, die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde.</p> <p>Für das Planungsgebiet befindet sich ca. 1,5 km entfernt vom nächstgelegenen Landesschutzdeich und außerhalb von Dünen oder Strandwällen. Es besteht kein küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis nach §§ 70, 80 oder 81 LWG. Zudem befindet sich das Gebiet nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Ein küstenschutzrechtliches Bauverbot nach § 82 Abs. 1 LWG besteht nicht. Dem B-Plan kann folglich zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
12. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Nationalparkverwaltung, Sitz Tönning Schreiben vom 24.10.2023	
<p>Ich beziehe mich im Wesentlichen auf die Stellungnahme vom 05.06.2023 der Nationalparkverwaltung zur 3. Änderung des F-Plans der Gemeinde Oldsum – frühzeitige Beteiligung: „Eine mögliche Betroffenheit der Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks Wattenmeer ist in diesem Fall nicht erkennbar und kann daher ausgeschlossen werden.“</p> <p>Mithin gebe ich dazu folgende Hinweise:</p> <p>Die Insel Föhr hat eine besondere Bedeutung als Brut- und Rastvogelgebiet. Im Teil II – Umweltbericht unter Ziffer 1.3 Planerische Vorgaben und in den</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie im ersten Teil der Stellungnahme festgestellt, können Auswirkungen der Planung auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks aufgrund der</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>weiteren Ausführungen findet der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete keine Erwähnung. Mögliche negative Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele werden nicht betrachtet.</p> <p>Im Teilgebiet TG2 (ca. 5.300 m²) des Sondergebietes Energieversorgung sollen Solarthermie-Kollektoren zur Energieerzeugung für das Nahwärmenetz errichtet und möglichst durch Kollektoren an den Gebäuden im zukünftigen Gewerbegebiet ergänzt werden. Durch die zukünftig geplanten, flächigen Kollektoren, können sich kumulativ mit den bestehenden Kollektoren auf den Dächern des Gewerbegebietes negative Wirkungen ergeben. Hierbei kann es, wie im Umweltbericht erwähnt, zu Blend- und Ablenkwirkungen auf Vögel kommen. Diese negativen Wirkungen können durch spezielle Beschichtungen der Kollektoren vermieden werden.</p>	<p>Entfernung des Plangebiets ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht direkt die Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern die Ausführung der Vorhaben.</p> <p>Untersuchungen und Festlegungen bezüglich Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden direkt mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss abgestimmt</p>
<p>12./13. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schreiben vom 28.11.2023</p>	
<p>Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409) – LEP-Fortschreibung 2021 – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPI V. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – LEP Wind – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 1082) – RPI Wind – maßgeblich.</p> <p>Aufgrund der Lage außerhalb der im Regionalplan V dargestellten Baugebietsgrenzen und des daraus resultierenden Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung hat die Landesplanung auf Antrag der Gemeinde Oldsum ein Zielabweichungsverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 durchgeführt.</p>	

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>Mit Bescheid vom 31.03.2023 hat die Landesplanung festgestellt, dass die beantragte Zielabweichung unter raumordnerischen Aspekten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann weiterhin bestätigt werden, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen und insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Gegenüber dem Zielabweichungsverfahren zu Grunde liegenden Vorgängereurteilung des Bebauungsplans Nr. 8 ist das Grundstück Waasterstig Nr. 37c/37d Teil in den Geltungsbereich einbezogen und als Gewerbegebiet festgesetzt worden. Gegen diese Erweiterung des Geltungsbereiches bestehen aus landesplanerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken.</p> <p>Allerdings besteht auf diesem Grundstück nun eine Abweichung von der ebenfalls im Verfahren befindlichen 3. Änderung des Flächennutzungsplans. Letztere stellt den genannten Bereich als gemischte Baufläche dar. Ich gehe davon aus, dass die Bauleitplanungen in ihren Darstellungen und Festsetzungen harmonisiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Betrachtung des Entwicklungsgebots des Bebauungsplans (B-Plan) aus dem Flächennutzungsplan (FNP) ist zu berücksichtigen, dass nahezu die gesamte bestehende Ortslage, an die der Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung direkt anschließt, im gültigen FNP bereits als <u>gemischte Baufläche</u> (M) dargestellt ist. Die in der 3. FNP-Änderung dargestellte M-Fläche ist also nicht isoliert zu betrachten, sondern als Erweiterung der bestehenden, sehr viel größeren M-Fläche. So ist es auch ausdrücklich in Kapitel 1.4 der Begründung zum B-Plan erläutert: „... Diese gemischte Baufläche wird im Plangebiet nun fortgeführt und durch neue Bauflächen ergänzt.“ Daraus ergibt sich, dass sich der B-Plan sehr wohl aus dem FNP einschließlich der 3. Änderung entwickelt. Wenn man nämlich die gesamte M-Fläche der westlichen Ortslage Oldsums (einschließlich der durch die 3. FNP-Änderung ergänzte Fläche) betrachtet, stellt die Festsetzung eines <u>Gewerbegebiets</u> (GE) im B-Plan eine zulässige kleinflächige Konkretisierung der größeren M-Darstellung dar. Weil es hier konkrete – ausschließlich gewerbliche - Erweiterungsabsichten des ansässigen Betriebs gibt, weil die Immissionssituation für Wohnnutzung schwierig sein könnte und weil in der bestehenden M-Fläche der Ortslage die wohnbauliche Nutzung tendenziell ohnehin schon mehr Gewicht hat als die gewerbliche Nutzung, drängte es sich der Gemeinde geradezu auf, die M-Fläche auf FNP-Ebene im B-Plan durch ein GE und nicht durch ein MI zu konkretisieren. Da die Umsetzung der Planung drängt und die Gemeinde eine zeitaufwendige Auseinandersetzung mit der Genehmigungsbehörde vermeiden will, sieht sie sich gezwungen, in der 3. FNP-Änderung nun eine gewerbliche Baufläche G für den fraglichen Bereich vorzusehen, auch wenn diese dann im FNP völlig isolierte G-Fläche weniger den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde entspricht als eine über große Teile der</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein hat im Zielabweichungsverfahren mit Stellungnahme vom 22.12.2022 Hinweise zu der Planung mitgeteilt, die im Rahmen der Bauleitplanung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland wahrgenommen werden. Diese hat mit Stellungnahmen vom 26.10.2023 detailliert Stellung bezogen. Die Hinweise und Anregungen sind im Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Der Bebauungsplan entwickelt sich aktuell nicht aus dem Flächennutzungsplan. In der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich des neu in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommenen Gewerbegebietes als gemischte Baufläche dargestellt. Es sollte daher geprüft werden, ob der Betrieb auch in einem Mischgebiet zulässig sein könnte und ob der Bereich zudem die hierfür notwendige Nutzungsmischung aufweist. Anderenfalls wäre die Darstellung im Flächennutzungsplan für diesen Bereich zu ändern. Ich verweise diesbezüglich auch auf unseren Prüfvermerk zum Genehmigungsantrag der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es ist zudem nicht ersichtlich, warum laut Luftbild scheinbar nur ein Teil des Betriebes mit dem Bebauungsplan überplant wird. Es wäre daher aus unserer Sicht erforderlich den gesamten Reetdachdeckereibetrieb in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes miteinzubeziehen.</p> <p>Außerdem bestehen aktuell erhebliche Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit der geplanten gewerblichen Nutzungen und dem bestehenden nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb. Die Abwägung zur Flächennutzungsplanänderung verlagert den Konflikt auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. In der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan sind jedoch keine</p>	<p>Ortslage geschlossene M-Fläche. Städtebaurechtlich macht dies keinen nennenswerten Unterschied.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise in Bezug auf die Naturschutzbelange werden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Ansicht der Gemeinde entwickelt sich der B-Plan sehr wohl aus dem FNP. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung wird die Gemeinde die Darstellung in der 3. FNP-Änderung jedoch in G ändern (s.o.).</p> <p>Der Geltungsbereich des B-plans wurde von der Gemeinde im Zuge Ihrer grundgesetzlichen Planungshoheit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB so abgegrenzt, wie es für die Regelung der städtebaulichen Ordnung erforderlich ist. Für den bereits bebauten Bereich besteht derzeit kein Regelungsbedarf. Ob es sich bei innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Flächen um ein einzelnes Betriebsgrundstück handelt, ist bei einer Angebotsplanung ohnehin unerheblich.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde ein Geruchsgutachten auf der Grundlage des Genehmigungsbestands der umgebenden landwirtschaftlichen Betriebe erstellt, das in den Unterlagen zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss des B-Plans berücksichtigt wird. Demnach sind Einschränkungen für die Nutzung des nördlichsten GE-Streifens erforderlich (Beschränkung zu Tätigkeitsart und Aufenthaltsdauer</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>Aussagen zu potentiellen Geruchsmissionen enthalten. Ein Geruchsgutachten liegt ebenfalls nicht vor. Laut Begründung handelt es sich um eine ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Hofstelle, die derzeit ebenfalls teilweise gewerblich genutzt wird. Die Unterlagen enthalten jedoch keine konkreteren Informationen darüber, welche Nutzungen konkret genehmigt sind und welche aktuell tatsächlich ausgeübt werden. Sollte es sich um einen aktiven Landwirt handeln oder weiterhin eine Genehmigung für eine landwirtschaftliche Nutzung bestehen, wäre es für eine sachgerechte Abwägung – insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis zur Ermittlung möglicher Geruchsmissionen und ihre Bewertung vor dem Hintergrund gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu gewährleisten – erforderlich, potentielle Geruchsauswirkungen die auf das Gewerbegebiet einwirken können, zu ermitteln. Ich verweise auch diesbezüglich auf den Prüfvermerk zum Genehmigungsantrag der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern), die jedoch betriebsbezogen festgelegt werden müssen und daher erst auf konkreter Vorhabenebene geregelt werden können (z.B. durch Auflagen im Genehmigungsverfahren). Die Ergebnisse werden las Hinweise in den B-Plan aufgenommen. Eine gewerbliche Nutzung ist grundsätzlich jedenfalls auch auf den betroffenen Grundstücken möglich, so dass keine Änderungen des B-Plans erforderlich sind.</p>
<p>14. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Flensburg Schreiben vom 26.10.2023</p>	
<p>Das ausgewiesene Gebiet liegt nordwestlich K 126, Abschnitt 010, innerhalb und außerhalb der OD. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes zur K 126 erfolgt über eine neu herzustellende Erschließungsstraße.</p> <p>Gegen den B-Plan Nr. 8 der Gemeinde Oldsum bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Dem LBV-SH ist über die Gemeinde Oldsum, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, ein RE-Entwurf zur Prüfung vorzulegen (inkl. verkehrstechnische Untersuchung, die Fahrbeziehungen (Stärke der Linksabbiegenden), sowie Schleppkurvennachweisen beinhaltet und eine Ablöseberechnung). Auf Grundlage der Prüfung wird mit der Gemeinde eine Vereinbarung geschlossen. Entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung und anderer zusätzlicher Kosten für die geplante Anbindung im Zuge der K 126 gehen nicht zu Lasten des Straßenbauträgers der Kreisstraße und werden dann durch einen Ablösebetrag abgegolten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis betrifft die Durchführung der Erschließungsplanung. Die Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben unberührt.</p>
<p>15. Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, Sitz Tönning</p>	

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Schreiben vom 05.10.2023	
<p>1. Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.</p> <p>2. An den Anlagen/Bauten dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die Genehmigungs- und Umsetzungsebene von Vorhaben. Der Bebauungsplan ist nicht wesentlich berührt.
16. Kreis Nordfriesland Schreiben vom 26.10.2023	
<p>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde</p> <p>Hinweis: das Bauvorhaben befindet sich im Archäologischen Interessengebiet!</p> <p>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Das von der Gemeinde Oldsum beantragte Zielabweichungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz wurde mit Übersendung des Zielabweichungsbescheids des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 31.03.2023 abgeschlossen. Eine Abweichung ist damit zulässig.</p> <p>Zu den o. g. Bauleitverfahren wird aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>SO Solarthermie:</u></p> <p>Es wird auf die vorangegangene Stellungnahme der UNB verwiesen, in der auf die Anwendung nach dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 01.09.2022 in Bezug auf die Solarthermie-Fläche hingewiesen wurde. Entsprechend Kapitel D des Erlasses sollen die Grundflächen innerhalb von Solar-Freiflächenanlagen (eingezäunter</p>	<p>Kenntnisnahme. Das archäologische Landesamt wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis auf den Erlass wird zur Kenntnis genommen und weitgehend berücksichtigt, soweit dies im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung möglich ist. Der Erlass zielt jedoch erkennbar auf Anlagen anderer Art und größeren Umfangs als in der vorliegenden Bauleitplanung. Die im SO zulässige und geplante Anlage dient in Verbindung mit der Gewerbegebietsplanung der direkten örtlichen Nutzung der Energie. Zudem liegt die geplante Anlagenfläche mit</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>Bereiche) nach Ansaat standorttypischer Pflanzenmischungen aus regionaler Herkunft (hier Ursprungsgebiet 1), also eingegrünt und extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Ich bitte um entsprechende Festsetzung dessen. Denkbar ist z. B. extensive Tierhaltung (Schafe) oder Mahd (kein Mähroboter).</p> <p><u>Beleuchtung als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <p>Im Hinblick auf die geplante Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 41a) zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen sollten neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen bereits zu diesem Zeitpunkt technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln zu versehen und so betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Es wird daher entsprechend der Eingabe des BUND empfohlen, Vorgaben bei der Verwendung der Beleuchtung, sowohl bei der Beleuchtung von Werbeflächen, als auch von Parkflächen und Straßenbeleuchtung zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lichtstärke, die auf den tatsächlichen Bedarf angepasst ist <input type="checkbox"/> Berücksichtigung der Abstrahlungsgeometrie bei der Wahl der Leuchten, so dass nur das beleuchtet wird, was beleuchtet werden soll, also keine Abstrahlung von Streulicht zur Seite oder nach oben <input type="checkbox"/> Reduzierung der Intensität der Beleuchtung zu bestimmten Zeiten, zum Beispiel auf Parkplätzen während der Nacht <input type="checkbox"/> Farbspektrum des Leuchtmittels in einem Bereich zwischen 2.400 und 3.000 Kelvin, um die vom Blaulichtanteil ausgehende Anlockwirkung zu reduzieren. <p><u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <p>1. Feldhecke: Die als Ausgleichsmaßnahme anzulegenden Feldhecken „A“ und „C“ aus heimischen Gehölzen unterliegen den Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG. Die Pflege der Feldhecken unterliegt somit den Bestimmungen des § 21 Abs. 4 LNatSchG. Ein auf den Stock setzen ist daher alle 10 Jahre zulässig. Auch das Aufputzen unterliegt den gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein früheres Eingreifen erforder-</p>	<p>ca. 0,7 ha weit unterhalb der Regelschwelle des LEP für Raumbedeutsamkeit von 4 ha.</p> <p>Nach Einschätzung der Gemeinde betrifft die Anregung nicht direkt den Regelungsbereich der Bauleitplanung. Im Bebauungsplan können nur aus städtebaulichen Gründen Festsetzungen zum Bodennutzungsrecht getroffen werden.</p> <p>Die Anregungen werden aber zur Kenntnis genommen und können als Hinweise an die zukünftigen Bauherren weitergegeben werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben aber keine direkten Auswirkungen auf die Regelungen des Bebauungsplans.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>derlich wird, ist dies mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorwege abzustimmen. Maßnahmen sind ausschließlich nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist nach § 39 (5) BNatSchG zulässig.</p> <p>2. Ausgleichsflächen: Es wird erneut darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb der Wiesenvogelkulisse befindet. Die Zulassung von Grünlandumbrüchen sind daher nur entsprechend der im Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019 enthaltenen Vorgaben überhaupt zulässig. Hiermit setzt sich der Umweltbericht erneut nicht auseinander. Gemäß des Umweltberichtes kommen potentiell diverse nach dem BNatSchG geschützte Arten sowie Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV in dem überplanten Gebiet vor (Vögel). Ein Jagdrevier für europäische Fledermausarten wurde nicht untersucht, eine Eignung als Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse kann für den Bereich der Gehölze jedoch angenommen werden. Verursacher von Eingriffen sind nach § 8 BNatSchG grundsätzlich sowohl für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation verantwortlich als auch für den Erfolg dieser Maßnahmen, d.h. das Erreichen der Kompensationsziele; denn Ausgleich ist nach § 8 (2) BNatSchG nur dann erreicht, wenn keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben, dies wäre bei erfolglosen Ausgleichsmaßnahmen nicht der Fall. Aufgrund des Erfordernis eines multifunktionalen Ausgleichsbedarfs kann die Wahl der vorgelegten Ausgleichsflächen nicht akzeptiert werden.</p> <p>Als Ausgleichsflächen mit multifunktionellem Ausgleichsbedarf sind insbesondere solche geeignet, die eine geringe Ausgangsqualität und entsprechendes Entwicklungspotential aufweisen. Für Flächen mit bereits erhöhter Habitatqualität wären Erfassungen insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit für eine fachlich fundierte Ableitung der Maßnahmen notwendig. Das vorhandene Aufwertungspotential muss nachvollziehbar beschrieben und begründet werden. Gleiches gilt für bestehende hochwertigere Flächen, bei deren Aufwertung andere artenschutzrechtlich relevante Arten verdrängt werden können. Entsprechende Konflikte müssen im Rahmen der Maßnahmenplanung bewältigt werden. Die Größe der Ausgleichsfläche(n) ist abhängig von den Anforderungen der Anzahl der Brutpaare und Ansprüche der entsprechenden Arten. Die Funktionalität für betroffene Arten muss jedoch in ausreichender Reviergröße pro Brutpaar hergestellt werden. Als Artenschutzmaßnahmen auf den Flächen kommen dabei Maßnahmen zu tragen, in deren Folge Strukturen oder Funktionen in den jeweiligen Lebensstätten der ausgewählten Tierarten entstehen,</p>	<p>Die entsprechenden Untersuchungen und Festlegungen bezüglich Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden direkt mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss abgestimmt.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>welche für das Vorkommen der Arten essenziell sind (hier z.B. Kiebitz und Austernfischer: Grünlandherstellung, extensives Beweidungskonzept, Anlage von Blänken, Zerstörung bestehender Entwässerung, Wasseranstau, Herstellung stocherfähiger Böden). Für die Ausgleichsmaßnahme ist ein entsprechendes Flächenkonzept für die Zielarten darzulegen, in dem die Schaffung der optimalen Brutbedingungen der Arten auf den gewählten Flächen abgebildet werden (vgl. bspw. Ausgleichsplanung der B-Pläne 53 & 54 der Stadt Wyk auf Föhr).</p> <p>Für eine Abstimmung zur Eignung von Flächen und Maßnahmen stehe ich gern zur Verfügung.</p> <p>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde</p> <p>Abweichend von den Angaben im Abschnitt 2.5 der Begründung zum B-Plan ist eine Wasserhaushaltsbilanz nach A-RW 1 bereits mit Aufstellung des B-Plans vorzulegen, daher wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Für die Niederschlagswasserbeseitigung von dem geplanten Gewerbegebiet B-Plan 8 der Gemeinde Oldsum ist eine Wasserhaushaltsbilanz nach „A-RW 1 - Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (gemäß Einführungserslass des MELUND und des MILI vom 10.10.2019) aufzustellen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung ggf. nur dann als gesichert gelten kann, wenn aufgrund des Entwässerungskonzeptes eine wasserrechtliche Erlaubnis oder deren Anpassung für die geplante Niederschlagswasserbeseitigung seitens der unteren Wasserbehörde in Aussicht gestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist die Betrachtung der Wasserhaushaltsbilanz im Zuge der Bauleitplanung unerlässlich.</p> <p>Stellungnahme des FD Bauen und Ordnung, Brandschutzes</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Oldsum entsprechend den hier vorliegenden Planunterlagen. Ich bitte jedoch folgende Punkte für die weitere Planung zu berücksichtigen:</p> <p>Zur Löschwasserversorgung: Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Abweichend davon muss für die</p>	<p>Die A-RW1-Wasserhaushaltsbilanzierung wurde vorgenommen und wird den B-Plan-Unterlagen beigelegt. Das Entwässerungskonzept ist von den Erschließungsplanern mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt worden. Daher gibt es keine Anhaltspunkte, dass eine Änderung der B-Plan-Festsetzungen notwendig wäre.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Lösungen zur Löschwasserversorgung können im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung abgestimmt werden. Zusätzliche Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplans sind dafür nicht zwingend notwendig, da entsprechende Anlagen sowohl innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen als auch (gemäß § 14 Abs. 1 oder 2) in den Baugebieten zulässig sind.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>westlich gelegenen Gewerbegebiete ein Grundschutz an Löschwasser von mindestens 96 m³/h für die Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.</p> <p>Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann (z.B. aufgrund der Verringerung der Rohrdurchmesser bei Neuanlagen zur Vermeidung stehenden Wassers und der damit verbundenen Verkeimung), ist eine zusätzliche unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen.</p> <p>Die Einzelheiten des Nachweises und der baulichen Anforderungen, wie z.B. die vorzuhaltende Löschwassermenge und erforderliche Entnahmeeinrichtungen, sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht/Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p> <p>Stellungnahme der Verkehrsabteilung</p> <p>Inwieweit eine Beschränkung der Erschließungsstraße für den Schwerlastverkehr möglich ist, werde ich nach Fertigstellung im Rahmen einer Verkehrsschau entscheiden.</p> <p>Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>26. Schleswig-Holstein Netz AG Schreiben vom 19.10.2023</p>	
<p>Wir haben gegen das o.g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird. Weitere Auskünfte erteilt das Team Region Nord/West unter der E-Mail-Adresse netzkunden-west@sh-netz.com. Für Rückfragen steht Ihnen auch das Team unter der Tel. Nr. 04106-6489015 gern zur Verfügung.</p> <p>Damit eine frühzeitige Abstimmung über die Legung unserer Leitungen mit der erschließenden Baufirma erfolgen kann, bitten wir Sie, unsere Bauplanungsabteilung DN-WN über die Vergabe der Tiefbauarbeiten zu informieren. Um die neuen Straßen- bzw. Grundstücksgrenzen in unser Planwerk übernehmen zu können, bitten wir um Zusendung des B-Planes in Form einer dxf-Datei an genannte E-Mailadressen. <i>[personalisierte E-Mail-Adressen]</i></p> <p>Wir benötigen für die Stromversorgung einen Stationsplatz von mindestens 15 m² - bitte diesen vorsehen.</p> <p>Bitte holen Sie sich außerdem für die weitere Planung und den Bau eine Leitungsauskunft ein, diese können Sie sich auf unserer Homepage ww.sh-netz.com selbst anfordern.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns zur Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise betreffen grundsätzlich die nachfolgende Erschließungs- und Vorhabenebenen.</p> <p>Zusätzliche Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplans sind dafür nicht zwingend notwendig, da entsprechende Anlagen sowohl innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen als auch (gemäß § 14 Abs. 1 oder 2) in den Baugebieten zulässig sind.</p>
<p>23./27. Deich- und Sielverband Föhr sowie Wasserbeschaffungsverband Föhr</p> <p>Schreiben vom 10.10.2023</p>	

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>Gegen die Aufstellung des B-Plans Nr. 8 der Gemeinde Oldsum bestehen von Seiten des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr und des Deich- und Sielverbandes Föhr grundsätzlich keine Bedenken. Zum Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Stellungnahme Wasserbeschaffungsverband Föhr</p> <p>Die Trinkwasserversorgung des Plangebiets kann über die bereits bestehende Hauptleitung PVC 100, die vom Sarkstig aus entlang der geplanten Erschließungsstraße zum Waasterstig verläuft, problemlos gewährleistet werden.</p> <p>Bei der Löschwasserversorgung gibt es allerdings gewisse Einschränkungen. Die für den Grundschutz geforderte Löschwassermenge > 48 m³/h für eine Dauer von 2 Stunden kann über die Hauptleitung PVC 100 bereitgestellt werden. Laut Stellungnahme vom 12.09.2022 wird vom Kreis Nordfriesland jedoch für einen Teilbereich des Plangebiets am Waasterstig eine Löschwassermenge von > 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden gefordert, Eine Netzberechnung vom April 2023 hat ergeben, dass der existierende Hydrant an der Einmündung Koomorthswai / Waasterstig unter den für den Löschwasserfall relevanten Netzbedingungen (allgemeiner Netzbedarf = 70 % der stündlichen Spitzenlast) rd. 70 m³/h Löschwasser liefern kann. Soll ein Hydrant auf der PVC-Leitung > 96 m³/h liefern, so müsste dieser ganz am Anfang positioniert werden (innerhalb der ersten 20 m). Er läge dann aber über 200 m vom betreffenden Teilbereich des Plangebiets entfernt (> maximal zulässige Lauflinie vom Hydranten zum Grundstück = 75 m !). Behelfsweise könnte vor Ort ein Löschwasserteich/-tank mit mindestens 52 m³ Speichervolumen geschaffen werden, um für einen 2-stündigen Zeitraum 96 m³/h Löschwasser vorzuhalten (70 m³/h + 52/2 m³/h = 96 m³/h).</p> <p>Um bzgl. der Löschwasserversorgung den Grundschutz (& maximal zulässige Lauflinie vom Hydranten zum Grundstück = 75 m) im Plangebiet zu gewährleisten, dürfte mindestens 1 weiterer Hydrant benötigt werden.</p> <p>Ich empfehle, die Fragen des Brandschutzes rechtzeitig vor der Erschließung mit dem Kreis Nordfriesland abzustimmen.</p> <p>Stellungnahme Deich- und Sielverband Föhr</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Lösungen zur Löschwasserversorgung können im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung abgestimmt werden. Zusätzliche Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplans sind dafür nicht zwingend notwendig, da entsprechende Anlagen sowohl innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen als auch (gemäß § 14 Abs. 1 oder 2) in den Baugebieten zulässig sind.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>Das Plangebiet liegt vollumfänglich innerhalb des Verbandsgebiets des Deich- und Sielverbandes Föhr.</p> <p>Überschüssiges Niederschlagswasser aus dem Plangebiet wird mittelbar über die Verbandsanlagen (Vorfluter und Schöpfwerke) abgeleitet.</p> <p>Das auf den Grundstücken und den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser kann, soweit eine Versickerung vor Ort nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, in den Verbandsvorfluter „Graben N2 / DAV-Nr. 121“ des Deich- und Sielverbandes Föhr eingeleitet werden, dessen Endpunkt sich ca. 40 m nördlich des Waasterstigs befindet. Die Voraussetzungen dafür müssten allerdings von der Gemeinde Oldsum geschaffen werden (& Ausbau/Unterhaltung Wegeseitengraben Waasterstig, Neubau einer Verrohrung unter dem Waasterstig und Neubau Graben/Verrohrung über ein Privatgrundstück).</p> <p>Die künftigen Gewerbegrundstücke im Plangebiet unterliegen der Beitragspflicht zum Deich- und Sielverband Föhr und werden entsprechend veranlagt.</p>	<p>Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet wird zunächst innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zurückgehalten und zwischengespeichert, um das Gewässersystem nicht zu überlasten. Das Entwässerungskonzept ist von den Erschließungsplanern mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt worden. Daher gibt es keine Anhaltspunkte, dass eine Änderung der B-Plan-Festsetzungen notwendig wäre.</p>
<p>B34. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände (AG29) Schreiben vom 09.11.2023</p>	
<p>1</p> <p>In § 1a (2) BauGB heißt es, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen sei. Die AG-29 verzichtet an dieser Stelle auf weitere Ausführungen über die herausragende Funktion der Böden und verweist auf zahlreiche (einschlägig bekannte) Untersuchungen zu diesem Thema. Neben Luft und Wasser sind Böden die wichtigste Lebensgrundlage.</p> <p>In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, den wachsenden Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 30 Hektar pro Tag zu senken. Die Umwandlung von Böden in Siedlungs- und Verkehrsflächen lag 2018 in Schleswig-Holstein bei 3,1 ha/Tag (Statistikamt Nord) und damit 240% über dem sich aus der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebenden Ziel von 1,3 ha/Tag.</p> <p>Es ist zu hinterfragen, ob auf Föhr ein weiteres Gewerbegebiet wirklich notwendig ist.</p> <p>2</p>	<p>Der örtliche Bedarf an Gewerbegebietsflächen ist in den Planunterlagen dargestellt und wurde auch von der Landesplanungsbehörde anerkannt. Die Gemeinde Oldsum berücksichtigt der Grundsatz der Flächenschonung u.a. dadurch, dass die frei werdenden Flächen in der Ortslage durch Betriebsumsiedlungen zur Verringerung des Siedlungsdrucks für Wohnbauflächenentwicklungen genutzt werden.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.</p> <p>3</p> <p>die Aufnahme folgender Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung: Die geplanten Stellflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. Rasengittersteine).</p> <p>4</p> <p>die Aufnahme folgender Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung: Festsetzung Die Anlage von Kies-, Schotter- oder Steingärten ist allgemein unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Verlegung von Kunstrasen. Vorgärten sind als Grünflächen anzulegen und nicht überbaute Flächen sind wasseraufnahmefähig zu belassen. Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen. Sie sind zu begrünen oder zu bepflanzen. Die AG-29 vertritt die Auffassung, dass das Anlegen von sog. Schotter- oder Kiesgärten ausdrücklich zu untersagen ist. Gleiches gilt für die Verlegung von Kunstrasen. Um dieses Verbot umzusetzen, ist eine entsprechende Festsetzung im Text (Teil B) aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Es gibt in Schleswig-Holstein kein generelles Verbot von Schottergärten. Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) kann die Anlage von Schottergärten zwar als „regelmäßig Unzulässig“ betrachtet werden, dies kommt jedoch keinem generellen Verbot gleich. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 LBO obliegt es der Gemeinde, die Gestaltung der Grünflächen durch örtliche Bauvorschriften zu bestimmen. Hierbei bietet sich</p>	<p>Grundsätzlich kann die Gemeinde die Anregung nachvollziehen. Dagegen steht jedoch, dass an Stellplätze von gewerblichen Nutzungen u.U. andere Anforderungen zu stellen sind als beispielsweise in Wohngebieten (z.B. in Bezug auf Tragfähigkeit, Schutz des Bodens vor Schadstoffen/Leckagen), die möglicherweise mit einer strikten Festsetzung von wasserdurchlässigen Ausführungen nicht vereinbar sind. Dadurch würde die Nutzbarkeit der Baugebetsflächen ggf. eingeschränkt. Daher verzichtet die Gemeinde auf die entsprechende Festsetzung, kann aber die entsprechende Gestaltung als Empfehlung an die zukünftigen Bauherren weitergeben.</p> <p>Die Gemeinde teilt grundsätzlich die negative Sicht auf „Schottergärten“. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist allerdings aus Sicht der Gemeinde nicht notwendig, da das zitierte Gebot in § 8 LBO ausreicht. Eine weitergehende Formulierung wäre im Rahmen des Bebauungsplans voraussichtlich auch nicht möglich.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>an, in einem Bebauungsplan die Grünflächengestaltung im Rahmen einer entsprechenden Festsetzung zu bestimmen.</p> <p>Um die Eignung der nicht überbauten Flächen in dem Wohngebiet weiterhin als Teilhabitate für Flora und Fauna aufrecht zu erhalten, ist die Anlage von sog. Schottergärten zu untersagen</p> <p>Auch unter anderen Gesichtspunkten ist der aktuelle Trend zu diese „Gartengestaltung“ sehr kritisch zu sehen.</p> <p>Zum einen ergeben sich negative kleinklimatische Wirkungen dadurch, dass sich Schottergärten im Sommer stärker als naturnahe Gärten aufheizen („Hitzeeinseln“) und die in den Steinen gespeicherte Wärme in der Nacht wieder abgeben und nicht nur der Abkühlung entgegenwirken, sondern einen zusätzlichen Temperaturanstieg fördern.</p> <p>Zum anderen führt die Steinabdeckung zu einer gestörten Bodenfunktion und einem gestörten Wasserhaushalt, im Besonderen wenn wasserundurchlässige Folien unter den Steinen verlegt sind.</p> <p>Solche Flächen kommen einem stark versiegeltem Boden nahe. In mit wasserundurchlässigen Folien gestalteten Schottergärten kann nicht nur der Niederschlag in diesem Bereich nicht mehr im Boden versickern, um dem Grundwasser zugeführt zu werden, vielmehr können Starkregenereignisse hier schnell zu Überschwemmungen führen.</p> <p>Auch die Gestaltung mit wasserdurchlässiger Folie ist problematisch, da diese Fläche für Tiere (vor allem Insekten), die darauf angewiesen sind sich in den Boden zu vergraben (Überwinterung etc.), faktisch als versiegelter Boden gelten.</p> <p>Alle genannten Ablehnungsgründe gelten auch für die Verlegung von Kunstrasen. Auch diese Form der Gartengestaltung ist zu untersagen.</p> <p>Zusätzlich bieten begrünte und bepflanzte (Vor-)Gärten (im Gegensatz zu vegetationsfreien bzw. -armen Schotter- oder Kiesgärten) für die heimische Fauna Lebens- und Fortpflanzungsraum sowie Nahrungshabitate und können somit in gewissem Maße zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen.</p> <p>Schließlich widersprechen die Kies- bzw. Schottergärten einem ästhetisch ansprechenden Ortsbild.</p>	

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung, auf die Angabe der genauen Adresse wurde aus datenschutztechnischen Gründen verzichtet)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
C1. Bürger/-in, Schreiben vom	